

Inhalt

GRUßWORT	9
VORWORT	11
INHALT	12
DER DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER - EIN HISTORISCHER STREIFZUG DURCH DREI JAHRTAUSENDE	13
<i>Prof. Dr. jur. Klaus Kastner</i>	
GLOBALISIERUNG UND MEHRSPRACHIGE RECHTSKOMMUNIKATION	25
<i>Prof. Mag. Dr. Peter Sandrini</i>	
MÜSSEN GERICHTE UND VERWALTUNGSBEHÖRDEN ÖFFENTLICH BESTELLTE UND VEREIDIGTE, STAATLICH GEPRÜFTE DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER VERWENDEN?	38
<i>Dr. Wolfram Eckhardt</i>	
BESONDERE FACHKENNTNISSE BEIM DOLMETSCHEN VOR GERICHT	50
<i>Peter Klima</i>	
ÜBERSETZEN VON RECHTSTEXTEN	58
<i>Prof. Dr. Ulrich Daum</i>	
FACHSPRACHE IN DEUTSCHEN URTEILEN IM ZIVIL- UND STRAFPROZESS	72
<i>Corinna Schlüter-Ellner</i>	
VERTEIDIGUNG VON AUSLÄNDERN WAS MUSS IM VERFAHREN GEDOLMETSCHT WERDEN?	84
<i>Klaus Gussmann</i>	
GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHEN IN DEUTSCHLAND - EINE EINFÜHRUNG	91
<i>Silke Herwig, Rosmarie Hasenhütl</i>	
TELEFONÜBERWACHUNG	97
<i>Andreas Gollwitzer</i>	
DIE ELEKTRONISCHE SIGNATUR	105
<i>Dr. Klaus Heien</i>	

Übersetzen von Rechtstexten

Prof. Dr. Ulrich Daum, Rechtsanwalt und Übersetzer

Abstract:

Mit zunehmender Verrechtlichung unserer Gesellschaft spielen Rechtstexte für den Übersetzerberuf eine immer größere Rolle. Gefordert sind Übersetzer mit guten Rechtskenntnissen oder auch Juristen mit guten Sprachkenntnissen und translatorischen Fähigkeiten. Da die Übersetzungsstrategie von der Textsorte abhängt, ist es wichtig, Rechtstexte zu klassifizieren, wobei sich als Haupttypen Normtexte, rechtsanwendende Entscheidungen, Formulartexte und informative Texte ergeben. Sie sind generell-abstrakt, generell-konkret, individuell-konkret oder individuell-abstrakt. Es zeigt sich, dass das Übersetzen aller dieser Texte Besonderheiten im Vergleich zu anderen Fachtexten aufweist. Aber es gibt auch Gemeinsamkeiten; vor allem dürfen Übersetzungssituation und Übersetzungsauftrag - wie bei anderen Fachtexten - nicht außer Acht gelassen werden.

Entscheidend für die fachliche Präzision der Übersetzungen von Rechtstexten sind (gute Sprachkenntnisse vorausgesetzt) die guten Rechtskenntnisse. Entscheidend für das sprachliche Gelingen dieser Übersetzungen sind aber das sprachliche Verständnis und vor allem die jeweils richtige Wahl der Übersetzungsstrategie. Juristen neigen eher zu verfremdender (an der Ausgangssprache orientierter), gelernte Übersetzer eher zu einbürgernder (an der Zielsprache orientierter) Übersetzung. Manchmal kann es aber auch sinnvoll sein, den ausgangssprachlichen Terminus unübersetzt zu lassen oder ihn zu erläutern (zu umschreiben) oder gar, ihn wegzulassen. Wie geht man mit formelhaften Wendungen um? Darf man die Satzstruktur verändern? Welche Probleme bereiten mehrdeutige Begriffe? Viele solcher Fragen stellen sich. Und immer heißt es aufpassen: Falsche Freunde verstecken sich in allen Ecken!

1. Übersetzen von Rechtstexten im Spannungsfeld zwischen Rechts- und Sprachwissenschaft

Wenn auf einem Gerichtsdolmetschertag der eine oder andere Beitrag nicht ausschließlich dem Dolmetschen gewidmet ist, sondern auch oder überwiegend dem Übersetzen, so ist damit das Thema „Gerichtsdolmetschen“ nicht verfehlt. Die meisten Sprachmittler, die von den Gerichten herangezogen werden,

arbeiten ja sowohl als Übersetzer wie auch als Dolmetscher, oft auch in derselben Sache, so wenn etwa zunächst eine Anklageschrift übersetzt und in der Hauptverhandlung dann für den Angeklagten gedolmetscht wird. Das Problem ist insofern das gleiche, als (geschriebene oder gesprochene) Sprache in eine andere übertragen werden muss. Ich komme später darauf zurück, dass die Methode der Übertragung von einer Sprache in eine andere natürlich beim Dolmetschen nicht zu 100 % die gleiche ist wie beim Übersetzen, will mich aber auf die Problematik des Übersetzens von Rechtstexten konzentrieren.

Es ist ja in dem Maße, in dem es in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, auch zunehmend ins Blickfeld der beteiligten Wissenschaften geraten. Es liegt auf der Hand, dass die wachsende Internationalisierung des gesamten Lebens, die nun seit ca. 15 Jahren Globalisierung heißt, zur Notwendigkeit führt, Rechtstexte in andere Sprachen zu übersetzen, zumal da jedenfalls in den hoch industrialisierten Ländern mit dieser Entwicklung eine starke Verrechtlichung vor allem des Wirtschaftslebens einhergeht. Wo grenzüberschreitend Verträge geschlossen werden, wo Ehen zwischen Bürgern verschiedener Staaten zustande kommen, wo überhaupt Menschen aus vielen Ländern in ihnen fremde Rechtssysteme integriert werden und erst recht, wo sie sich nicht integrieren lassen, da müssen Normtexte in mehreren Sprachen vorhanden sein, Urteile in anderen Ländern zugestellt und vollstreckt werden und Tausende von Verträgen zwei- und mehrsprachig abgefasst sein.

So verwundert es nicht, dass sich in den neunziger Jahren das Interesse der beteiligten Wissenschaften (mehr das der Sprach- als das der Rechtswissenschaft) der Übersetzung von Rechtstexten zugewandt hat, die sich ja von anderen Fachtexten ganz wesentlich unterscheiden. Sprache und Gesetze bilden eine Einheit, es sind die beiden Pfeiler der menschlichen Gesellschaft. Dadurch, dass das Recht erst durch die Sprache Gestalt annimmt, unterscheidet es sich ganz wesentlich von anderen Wissenschaften wie der Physik, deren Gegenstände wie Schwerkraft, Erdbeben oder Gewitter auch ohne alle Worte vorhanden sind und erfahrbar in Erscheinung treten. In den 70er und 80er Jahren standen, wenn es um das Thema „Sprache und Recht“ ging, eher Fragen wie Bürgernähe und Sprachbarriere im Vordergrund; die Eigenarten der Rechtssprache im Gegensatz zur Gemeinsprache und später auch im Gegensatz zu anderen Fachsprachen weckten das Interesse der Linguisten und wurden analysiert. Aber erst in den letzten Jahren hat sich dieses Interesse mehr auf die Probleme der Übersetzung von Rechtstexten gerichtet. Im Oktober 1997 fand an der Universität Maastricht eine dieser Problematik gewidmete Tagung statt, und als Ergebnis